schaft menschlicher Aussagen, miteinander zu vermischen, also die Grundfrage der marxistischen Philosophie zu ignorieren.

Allein es geht bei dieser Problematik nicht nur um diese theoretisch wich-Frage. Behauptungen derart. die im Strafprozeß festzustellende Wahrheit liege in der Übereinstimmung der tatsächlichen Umstände der Strafsache mit der Wirklichkeit, haben auch praktische Konsequenzen. Marxismus-Leninismus versteht unter Wahrheit allgemein formuliert die Wirklichkeit entsprechende (adäguate) gedankliche Widerspiege-Realität im menschlichen Bewußtsein, wobei die Praxis das lung dieser praktische menschliche Handeln in seinen vielfältigen Formen den Maßmenschliche stab dafiir bildet. inwieweit das Bewußtsein die richtig widerspiegelt. Werden aber Realität und Wahrheit durch derartige Behauptungen gleichgesetzt, so entfällt das Kriterium der Praxis praktischen Überprüfung. Von diesem Standpunkt aus ist es dann nur noch ein Schritt bis zur Bejahung der inneren Überzeugung als Kriterium der Wahrheit im Strafprozeß und damit zum Subjektivismus,<sup>17</sup> Damit ist nicht gesagt, daß etwa die Bedeutung der inneren Überzeugung Strafverfahren negiert wird. Ihr kommt entscheidende Bedeutung eigenverantwortliche Einstehen der Organe der Strafrechtspflege das die Wahrheit. Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit ihrer Tätigkeit sie ist nicht Kriterium der Wahrheit. Das Oberste Gericht hat wiederholt betont, daß die Frage, ob z. B. die Aussage eines Zeugen oder Angeklagten oder die daraus abgeleiteten Folgerungen des Gerichts zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten mit der objektiven Wahrübereinstimmen. nur an objektiven Kriterien gemessen kann. 18 Die innere Überzeugung' ist also nicht Kriterium der im Straf-' festzustellenden Wahrheit, sondern das objektiv begründete sen der Organe der Strafrechtspflege um die Wahrheit.

Strafprozeß als Ziel der Beweisführung festzustellende Wahrheit ist stets obiektive Wahrheit. Sie ist eine obiektive Eigenschaft der Aussagen der Organe der Strafrechtspflege über das strafrechtich relevante Handeln, ein, wie es Lenin ausgedrückt hat, Inhalt in den menschlichen Vorstellungen, "der vom Subjekt unabhängig ist, der weder vom Menschen noch von der Menschheit abhängig ist."19 Die Wahrheit oder Unwahrheit der Aussagen der Organe der Strafrechtspflege hängt nicht vom Bewußtsein und Willen des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts oder Richters ab, nicht ihr Verstand bewirkt die Wahrheit der Erkenntnis nach seinen eigenen Gesetzen, sondern die Wahrheit oder Unwahrheit ihrer Übereinstimmung oder Aussagen ist abhängig von Nichtübereinstimmung mit der objektiven, von den Mitarbeitern der Organe Strafrechtspflege als Subjekten der Erkenntnis unabhängigen Realität, dem zur Zeit der strafbrozessualen Untersuchung der Vergangenheit angehörenden strafrechtlich relevanten Handeln.

Standpunkt zur Objektivität der im Strafprozeß festzustellenden Wahrheit wendet sich gegen jegliche subjektivistischen Konstruktionen

<sup>17</sup> Zu diesem Subjektivismus gelangte Wyschinski in seiner "Theorie der ge lichen Beweise im sowjetischen Recht", als er die richterliche Überzeugung Hauptprinzip des Beweisrechts erhob und ihr die Funktion eines Kriteriums seiner "Theorie der gericht-richterliche Überzeugung zum zum Wahrheit einräumte

<sup>18</sup> OG Urteil — Ust 5/66 —, in: NJ 1966, S. 447
19 Lenin, Materialismus und Empiriokritizismus, Berlin 1949, S. 111